

# Fragebogen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijob)

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Rentenversicherungs-Nr.
Staatsangehörigkeit	Beschäftigt seit
Beschäftigt als	

## 1. Weitere Beschäftigungsverhältnisse

Wenn Sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, können Sie diesen Punkt überspringen.

Angaben zur	1. Beschäftigung	2. Beschäftigung	3. Beschäftigung
vom	_____	_____	_____
	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
bis	_____	_____	_____
	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Es besteht Krankenversicherungspflicht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Es besteht Rentenversicherungspflicht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
monatliches Entgelt	_____	_____	_____
	EUR	EUR	EUR

## 2. Sind Sie als Student an einer Hochschule oder Fachschule immatrikuliert?

nein       ja      Bitte fügen Sie eine Immatrikulationsbescheinigung bei.

## 3. Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert?

nein       ja      Krankenkasse \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Ich verpflichte mich, Änderungen in den angegebenen Beschäftigungsverhältnissen umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## **Rechtliche Hinweise**

### **Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten (§ 28 o Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV)**

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

### **Beitragsabzug (§ 28 g Sozialgesetzbuch IV)**

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 28 o Abs. 1 (Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt.